

Aktuelles:

Vorsorgliche Information des Landratsamtes Ortenaukreis für britische Staatsangehörige wegen der aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen des Brexits

Offenburg, 18.02.2019 - Alle Zeichen stehen auf Brexit. Sollte das Vereinigte Königreich zum 29. März 2019 aus der Europäischen Union austreten, stehen für die in Deutschland lebenden Briten große Veränderungen an. Das Landratsamt Ortenaukreis berät alle im Ortenaukreis wohnhaften britischen Staatsangehörigen bei Fragen und Anträgen zu rechtlichen Veränderungen nach dem Brexit.

Im Fall eines unregelmäßigen Brexits können in Deutschland lebende britische Staatsangehörige für einen Zeitraum von drei Monaten, auch ohne Aufenthaltstitel, weiterhin im Bundesgebiet leben und arbeiten. Spätestens zum Ablauf dieser Frist am 30. Juni 2019 muss ein gültiger Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. Bis zur Entscheidung über den Antrag bleiben der Aufenthalt im Bundesgebiet sowie die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit erlaubt.

Ebenfalls Anwendung finden wird eine nationale Übergangsregelung zugunsten britischer Einbürgerungsbewerberinnen und –bewerber. Sofern vor dem 29. März 2019 ein vollständiger Antrag auf Einbürgerung eingegangen ist und dort bereits alle Einbürgerungsvoraussetzungen nachgewiesen sind, können die Antragsteller mit fortbestehender britischer Staatsangehörigkeit eingebürgert werden.

Alle im Ortenaukreis wohnhaften britischen Staatsangehörigen, die über einen Antrag auf Einbürgerung unter Beibehaltung der britischen Staatsangehörigkeit nachdenken, sollten sich daher kurzfristig mit der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landratsamtes in Verbindung setzen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/brexit/faqs-brexit.html>

oder auf der offiziellen Informationsseite für britische Bürger in Deutschland „Living in Germany“ unter: <https://www.gov.uk/guidance/living-in-germany>